

## Hinweise des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Preisgeldern

Werden im Zusammenhang mit Auszeichnungen, Ehrungen, Ideenwettbewerben und Ähnlichem Preisgelder verliehen, stellt sich regelmäßig die Frage, wie diese Einnahmen einkommensteuerlich zu behandeln sind.

Hierzu haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen<sup>1</sup> allgemein Stellung genommen. Danach gilt für die einkommensteuerliche Behandlung von Preisgeldern Folgendes:

1. Einnahmen aus Preisen (Preisgelder), insbesondere für wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, unterliegen der Einkommensteuer, wenn sie in untrennbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer der Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes stehen. Einkommensteuerlich unbeachtlich sind Einnahmen aus Preisen, die außerhalb einer Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften bezogen werden. Für die Abgrenzung ist von den Ausschreibungsbedingungen und den der Preisverleihung zugrundeliegenden Zielen auszugehen.
2. Der Zusammenhang mit einer Einkunftsart ist gegeben, wenn die Preisverleihung wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat und wenn sie sowohl Ziel als auch unmittelbare Folge der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Preisträger zur Erzielung des Preises ein besonderes Werk geschaffen oder eine besondere Leistung erbracht hat.

Der Zusammenhang mit einer Einkunftsart ist auch gegeben, wenn die Preisverleihung bestimmungsgemäß in nicht unbedeutendem Umfang die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen der Einkunftserzielung des Preisträgers fördert.

Dies ist unter anderem der Fall

- bei werbewirksamen Auszeichnungen im Rahmen von betriebs- oder berufsbezogenen Ausstellungen, wie z. B. Ausstellungen kunstgewerblicher Erzeugnisse<sup>2</sup> und

- Geldpreisen mit Zuschusscharakter, die vom Empfänger im Rahmen seiner ausgeübten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit verwendet werden müssen, z. B. Starthilfen nach der Meisterprüfung als Handwerker, die an die Aufnahme einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit geknüpft sind<sup>3</sup>, oder Filmpreise (Produzentenpreise), die nach den Vergaberichtlinien einer Zweckbestimmung zur Herstellung eines neuen Films unterliegen.

Ein Indiz dafür, dass die Preisverleihung wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat und dass sie sowohl Ziel als auch unmittelbare Folge der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ist, ist die Bewerbung um den Preis. Dies trifft z. B. auf Ideenwettbewerbe von Architekten zu<sup>4</sup>.

3. Keinen Zusammenhang mit einer Einkunftsart haben dagegen Einnahmen aus Preisen, deren Verleihung in erster Linie dazu bestimmt ist,
  - das Lebenswerk oder Gesamtschaffen des Empfängers zu würdigen,
  - die Persönlichkeit des Preisträgers zu ehren,
  - eine Grundhaltung auszuzeichnen oder
  - eine Vorbildfunktion herauszustellen<sup>5</sup>.

Dies kann ausnahmsweise auch angenommen werden, wenn zwar ein bestimmtes Werk oder eine bestimmte Leistung Anlass für die Preisverleihung war, zur Auswahl des Preisträgers jedoch dessen Gesamtpersönlichkeit oder (bisheriges) Gesamtschaffen entscheidend beigetragen haben. Davon ist z. B. bei der Vergabe des Nobelpreises auszugehen.

**Preisgelder sind somit nicht generell von der Besteuerung ausgenommen. Die einkommensteuerliche Behandlung eines Preisgeldes hängt vielmehr maßgeblich von den Ausschreibungsbedingungen, den Zielen der Preisverleihung und den im Einzelnen prämierten Leistungen der Preisträger ab. Deshalb empfiehlt es sich, im Zweifelsfall den sachkundigen Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen.**

<sup>1</sup> BMF-Schreiben vom 05.09.1996 (IV B 1 – S 2121 – 34/96; BStBl I 1996, 1150) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 23.12.2003 (IV A 5 – S 2121 – 8/02; BStBl I 2003, 76)

<sup>2</sup> vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil) vom 01.10.1964, BStBl III S. 629

<sup>3</sup> vgl. BFH-Urteil vom 14.03.1989, BStBl II S. 651

<sup>4</sup> vgl. BFH-Urteil vom 16.01.1975, BStBl II S. 558

<sup>5</sup> vgl. BFH-Urteil vom 09.05.1985, BStBl II S. 427